

Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)

Änderung vom 19. September 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 21. Mai 2003¹ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. g

² Bei Tätigkeiten in den folgenden Bereichen hat die Meldung unabhängig von der Dauer der Arbeiten zu erfolgen:

- g. Garten- und Landschaftsbau.

II

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007² über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3 Bst. f

³ Ausländerinnen und Ausländer benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung, wenn sie in einem der folgenden Bereiche eine grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit ausüben:

- f. Garten- und Landschaftsbau.

¹ SR 823.201

² SR 142.201

III

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

19. September 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova